



**Inhaltsverzeichnis Nr. 02/2026**

- **Bekanntmachung „Hundesteuer“**

---

**B E K A N N T M A C H U N G**

Im Bereich des Marktes Murnau a.Staffelsee ist am 15.02.2026 die

**H U N D E S T E U E R**

für das Jahr 2026 zu entrichten.

1. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer bildet die Hundesteuersatzung des Marktes Murnau a.Staffelsee vom 24.10.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2022.
2. Steuerpflichtig ist, wer einen über vier Monate alten Hund besitzt. Der Eigentümer des Hundes haftet für die Hundesteuer, auch wenn er den Hund nicht selbst hält.
3. Die Steuer beträgt für jeden ersten Hund **65,00 EUR,**  
für den zweiten und jeden weiteren Hund **150,00 EUR.**  
für Kampfhunde beträgt diese **1.100,00 EUR.**
4. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Der Bescheid über die Hundesteuer gilt auch für die künftigen Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.
5. Die Steuerpflicht entfällt, wenn der Hund an weniger als drei aufeinanderfolgenden Monaten gehalten wird.
6. Ein über vier Monate alter Hund ist beim Markt Murnau a. Staffelsee - Steueramt - anzumelden.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn den Steuerpflichtigen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird  
ist der Widerspruch einzulegen beim

Markt Murnau a.Staffelsee  
Untermarkt 13  
82418 Murnau a.Staffelsee

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird  
ist die Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

zu erheben.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Murnau a.Staffelsee, 27.01.2026

MARKT MURNAU a.Staffelsee

Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister